



SONDER-TICKET-GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ("ATGBS") DER WILD WINGS SPIELBETRIEBS GMBH

1. Geltungsbereich der ATGBS:

1.1 Anwendungsbereich:

Diese ATGBS gelten ergänzend neben den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGB“) Wild Wings Spielbetriebs GmbH, Sturmbühlstraße 145, 78054 Villingen-Schwenningen („SWW“) für ein Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/ oder die Verwendung von Eintrittskarten für während des Sonderspielbetriebs stattfindende Heimspiele der SWW geschlossen wird, sowie für den Zutritt und Aufenthalt, in die die Helios Arena zum Mooswäldle 7-9, wenn diese Veranstaltungen nach Vorgaben eines zuständigen Verbandes und/ oder einer Behörde unter besonderen Auflagen bzw. Maßgaben infolge der Sars-CoV-2-Pandemie („Corona- Pandemie“) stattfinden müssen, z.B. ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern sowie unter Einhaltung bestimmter Schutz- und Hygienemaßnahmen („Sonderspielbetrieb“), auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschlusslage der zuständigen Behörde und der Hygiene- und Verhaltensregeln der SWW. Diese ATGBS sind gesonderte AGB im Sinne der Ziffer 1.1 der ATGB. Soweit in diesen ATGBS keine abweichenden Regelungen bzw. Bestimmungen getroffen werden, bleibt die Geltung der ATGB daher unberührt.

1.2 Sonderspielbetrieb:

Der Kunde erkennt an, dass es während des Sonderspielbetriebs dazu kommen kann, dass Veranstaltungen infolge ligaseitiger und/ oder behördlicher Maßgaben nicht in der gewohnten Form stattfinden können. Das bedeutet insbesondere, dass es aus diesen Gründen vereinzelt oder auch wiederholt möglich ist, dass der Kunde Veranstaltungen, für die er ursprünglich ein Besuchsrecht erworben hatte, dennoch nicht besuchen kann (vgl. insbesondere Ziffer 4 und 5). Der Erstattungsanspruch bleibt insoweit unberührt.

1.3 Auflösende Bedingungen:

Diese ATGBS stehen unter der auflösenden Bedingung der Aufhebung der o.g. Auflagen bzw. Maßgaben eines zuständigen Verbandes und/ oder einer Behörde zum Zuschauer(teil-)Ausschluss im Sonderspielbetrieb. Das heißt, sobald diese ligaseitigen und/ oder behördlichen Maßgaben keine Geltung mehr beanspruchen, insbesondere wenn der Sonderspielbetrieb beendet und der Regelspielbetrieb wieder aufgenommen wird, verlieren diese ATGBS automatisch ihre Geltung; fortan gelten sodann die ATGB wieder ausschließlich und in ihrem ursprünglichen Umfang.

2. Ticketbestellung und Zuteilung

2.1 Bezugswege:

Abweichend von Ziffer 2.1 der ATGB können Tickets für dem Sonderspielbetrieb unterfallende Spiele nur online unter www.wildwings.de, über das Callcenter 0761-88788 11 (Abwicklung durch Reservix; zzgl. Vorverkaufsgebühren) oder im Fanshop der SWW in der Jakob-Kienzle-Straße 8 78054 Villingen-Schwenningen der SWW erworben werden. Etwaige Vorkaufsrechte und die jeweiligen besonderen Verkaufsmodalitäten werden für das jeweils entsprechende Spiel der SWW unter <https://www.wildwings.de/tickets> veröffentlicht.

2.2 Zuteilung:

In Konkretisierung der Bestimmungen in Ziffer 2.4 und 2.5 der ATGB gilt während des Sonderspielbetriebs folgendes:

Die SWW sind aus wichtigem Grund, z.B. der Einhaltung von Abstandsflächen bzw. Schutz- und Hygienevorgaben, berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots des Kunden, diesem Tickets der nächst höheren, im Fall der vorherigen Einwilligung des Kunden auch der nächst niedrigeren, Kategorie zuzuteilen und/ oder die Ticketanzahl zu limitieren. Die SWW behalten sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich vor, die für während des Sonderspielbetriebs stattfindenden Spiele ausgegebenen Tickets nach Maßgabe behördlicher und/ oder verbandsseitiger Anordnung – gegebenenfalls auch nachträglich – zu beschränken. Für die Vergabe von Tickets für ein konkretes Spiel werden die SWW nach Maßgabe der für das entsprechende Spiel zugelassenen Zuschauerzahl jeweils sobald dies möglich ist, ein Vergabesystem definieren und bekanntgeben (www.wildwings.de/tickets), wobei sich die SWW vorbehalten, nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehende Tickets zunächst ausschließlich Dauerkarteneinhabern anzubieten, gegebenenfalls auch im Wege einer Verlosung, ferner die pro Kunde maximal erwerbbare Anzahl von Tickets individuell im Vorfeld des konkreten Spieles festzulegen und bis auf ein Ticket zu reduzieren, schließlich den Verkauf von mehr als einem Ticket pro Kunde davon abhängig zu machen, dass der Kunde schon bei der Bestellung Name und Kontaktdaten seines/seiner Begleiter benennt, um insbesondere eine Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten auf diese Weise sicherzustellen. Mit der Ticketbestellung verpflichtet sich jeder Kunde daher, erforderliche Daten (Name, Adresse, Kontaktmöglichkeiten) eines jeden Ticketinhabers nennen zu können, der

3. Keine Mitnahme/ kein kostenloser Zutritt von Kindern

Abweichend von Ziffer 4.1 der ATGB können während des Sonderspielbetriebs Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres keinen kostenlosen Zutritt zur Veranstaltung erhalten, es muss ein eigenständiges Ticket erworben werden.

4. Überbelegung / Umplatzierung

4.1 Platzzuweisung:

In Abweichung von Ziffer 10.4 der ATGB besteht während des Sonderspielbetriebs kein Anspruch, insbesondere von Dauerkarteneinhabern, auf die Zuweisung eines festen Platzes. Auch nach Zuweisung eines Platzes für das konkrete Spiel kann es sein und erkennt der Kunde an, dass die SWW aufgrund bestehender Schutz- und Hygienevorgaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung und Hygiene- und Verhaltensregeln der SWW gehalten sein kann und berechtigt sind, dem Ticketinhaber von seinen ursprünglich zugewiesenen Plätzen abzuweichen – die Plätze derselben oder einer höheren Kategorie zuzuweisen.

4.2 Überbelegung im Sonderspielbetrieb:

Ferner kann es sein, dass bei nachträglicher Reduzierung der ursprünglich zugelassenen Zuschauerzahl (z. B. aufgrund behördlicher Anordnung nach einem Ansteigen der Infektionszahlen) ein Spiel, für das ein Kunde Tickets erworben hat, nachträglich zu einem „Geisterspiel“ erklärt wird oder die ursprünglich zugelassene Zuschauerzahl reduziert wird mit der Folge, dass dem Kunden sein Besuchsrecht nicht eingeräumt werden kann. Der Kunde erkennt an, dass in diesen Fällen die SWW berechtigt sind, einzelne ursprünglich zugeteilte Tickets bzw. erworbene Besuchsrechte im Einzelfall zu stornieren, ohne dass hierzu der Rücktritt erklärt werden muss. Die Stornierung wird nach einem im Vorhinein festgelegten, kommunizierten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgen. Im Falle der Stornierung von Tickets erhält der Kunde den entrichteten Ticketpreis erstattet, ggf. anteilig im Fall von Dauerkarten; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet. Die SWW haften gegenüber dem Ticketinhaber nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. vergebliche Reise- und Übernachtungskosten).

4.3 Umsetzung:

Der Kunde einer Dauerkarte ist während des Sonderspielbetriebs nicht zur Umsetzung nach Ziffer 3.3 der ATGB berechtigt.

5. Zutritt

5.1 Zutrittsrecht:

Ergänzend zu Ziffer 10.3 der ATGB gilt folgendes: Sollten aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund ligaseitig und/ oder behördlich vorgegebener Schutz- und Hygienemaßnahmen, bestimmte Nachweise und/ oder Erklärungen für den Zutritt zum Stadion verlangt werden (z.B. digitales Impfzertifikat, zertifiziertes negatives Testergebnis, Genesenennachweis oder sonstige Erklärungen zum Gesundheitszustand, zum Aufenthalt in Risiko-, Hochinzidenz- und/ oder Virusvariantengebieten), sind die SWW im datenschutzrechtlich zulässigen Rahmen berechtigt, sich diese Nachweise und/ oder Erklärungen vom Ticketinhaber im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung bei Bestellung der Tickets und/ oder spätestens unmittelbar vor Zutritt vorlegen oder nachweisen zu lassen. Die SWW werden die Kunden jeweils rechtzeitig über die erforderlichen Nachweise und/ oder Erklärungen informieren. Kann der Ticketinhaber die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllen, können die SWW die Bestellung von Tickets und den Zutritt zum Stadion verweigern. Ein Recht auf Rückerstattung des entrichteten Ticketpreises inkl. anfallender Gebühren; bzw. ggf. anteilig im Fall von Dauerkarten seitens des Ticketinhabers besteht nicht.

5.2 Zutrittsfenster:

Der Ticketinhaber erkennt an, dass die SWW aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund ligaseitig und/ oder behördlich vorgegebener Schutz- und Hygienemaßnahmen und/ oder zwecks Vermeidung von größeren Menschenansammlungen und/ oder der Hygiene- und Verhaltensregeln der SWW, berechtigt ist, für bestimmte Ticketinhaber bestimmte Zutrittszeitfenster einzurichten. Der jeweilige Ticketinhaber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten. Im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichteinhaltung kann dem Ticketinhaber außerhalb des angegebenen Zeitfensters entschädigungslos der Zutritt verweigert werden.

5.3 Schutz- und Hygienekonzept:

Der Ticketinhaber erkennt an, dass die SWW aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund ligaseitig und/ oder behördlich vorgegebener Weisungen bzw. Anordnungen, z.B. Schutz- und Hygienekonzepte, im Zusammenhang mit dem Zutritt zur und dem Aufenthalt im Stadion zusätzliche Regelungen (und der Hygiene- und Verhaltensregeln der SWW), Bestimmungen und Anforderungen Geltung erlangen können. Diese werden dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind vom Ticketinhaber ab Bekanntgabe zwingend zu beachten. Unter anderem kann es erforderlich werden, dass der Ticketinhaber, z.B. zwecks Verfolgung von Infektionsketten, aufgefordert wird, weitere Daten zu seiner Person und/ oder seinen Begleitern (vgl. zur zulässigen Weitergabe Ziffer 7 der ATGBS) an die SWW im Einklang mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln. Sofern der Kunde mit diesen weiteren Regelungen nicht einverstanden ist, kann er vom Vertrag über den Ticket-erwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten (Teilrücktritt). Der Kunde erhält den entrichteten Preis abzüglich angefallener Gebühren anteilig erstattet.



Ergänzend zu Ziffer 10.7 und 10.8 der ATGB sind die SWW aus wichtigem Grund zur Verhängung der dort genannten Sanktionen ebenfalls berechtigt, wenn ein Ticketinhaber gegen zwingende Bestimmungen der jeweils geltenden Schutz- und Hygienekonzepte und/ oder den Hygiene- und Verhaltensregeln der SWW verstößt.

5.4 Infektionsrisiko:

Der Ticketinhaber erkennt an, dass er sich während des Sonderspielbetriebs – trotz der ergriffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen – im Rahmen des Besuchs einer Veranstaltung mit (Virus-) Krankheiten infizieren kann. Mit dem Besuch einer Veranstaltung geht der Ticketinhaber dieses Risiko bewusst ein.

6. Zutritt zum Stadion/ Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Verpflichtungen nach diesen ATGBS

In Ergänzung zu Ziffer 10.3 der ATGB kann dem Kunden/Ticketinhaber der Zutritt zum bzw. der Aufenthalt im Stadion bei einem dem Sonderspielbetrieb unterfallenden Spiel auch aus folgenden, weiteren Gründen verweigert oder das entsprechende Besuchsrecht entzogen werden:

- a) Verstoß gegen behördliche Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts, wie z. B. die Einhaltung von Abstandsregeln oder das Tragen von Mund-Nasen-Schutz;
- b) Verstoß gegen behördliche Vorlage- und Nachweispflichten, insbesondere Nachweispflicht eines vollständigen Impfschutzes (z.B. via Corona-Warn-App) oder eines zertifizierten negativen Testergebnisses oder der Vorlage eines Genesenennachweises und/ oder sonstiger zur Zeit der Veranstaltung geltender behördlicher Vorgaben zum Zutritt und zur Teilnahme an Veranstaltungen, insbesondere des Beschlusses der Landesregierungen vom 14.08.2021;
- c) Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Spieltag, aus dem sich nach Maßgabe behördlicher Warnhinweise (www.rki.de) behördliche Verpflichtungen (Quarantäne, Selbstisolation, verpflichtende Testung etc.) ergeben. Bei schuldhafter und/ oder wiederholter Weigerung der Einhaltung des Schutz- und Hygiene-konzeptes und/ oder der Hygiene- und Verhaltensregeln der SWW und/ oder gravierenden Verstößen dagegen sind die SWW darüber hinaus berechtigt, ■ dem Ticketinhaber für den betroffenen Spieltag ein Stadionverbot zu erteilen, und/oder ■ den Ticketinhaber/ Kunden ihm von künftigen Auswahlverfahren für Tickets während des Sonderspielbetriebes auszuschließen und/ oder ■ einen etwaigen Dauerkartenvertrag mit dem betroffenen Kunden außerordentlich zu kündigen und/oder ■ eine Vertragsstrafe unter Berücksichtigung von Ziffer 12 der ATGB gegen den Kunden zu verhängen.

7. Weitergabe von Tickets

Zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten wird eine Weitergabe über einen Zweitmarkt gemäß Ziffer 9.2 für den Sonderspielbetrieb unterfallende Spiele grundsätzlich ausgeschlossen.

8. Änderungen

Die SWW sind bei einer Veränderung der Gesetzes- bzw. Verordnungslage und/ oder ligaseitiger Maßgaben auch bei bestehenden Vertragsverhältnissen berechtigt, diese ATGBS mit einer Frist von 4 Wochen, oder aus wichtigem Grund z. B. im Falle behördlicher Vorgaben im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie auch kurzfristiger zu ändern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach Zugang den Änderungen schriftlich oder per Email widersprochen hat, vorausgesetzt die SWW haben auf diese Genehmigungsfiktion in der Änderungskündigung ausdrücklich hingewiesen.